

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	53 (1986)
<b>Artikel:</b>	Bruchstein, Kalk und Subventionen : Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Guex, François
<b>Kapitel:</b>	3: Subventionen : dem gemeinen man so buwen wil zuohilff
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-378963">https://doi.org/10.5169/seals-378963</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Subventionen — dem gemeinen man so buwen wil zühilff.

Die Unterstützung der bauwilligen Bürger durch die Stadt entwickelte sich von der Baumaterialschenkung über die verbilligte Materiallieferung zu einer seit 1539 bar ausgerichteten Beihilfe. Von 1541 an beträgt die Subvention 10% der Aufwendungen für einen Umbau oder Neubau samt der nötigsten Ausstattung, aber ohne Mobiliar. Nicht beitragsberechtigt sind Kosten für Gewerberäume und Mietwohnungen oder für blosse Unterhaltsarbeiten.

Nachbarschaftshilfe auf Gegenseitigkeit ist die eine Wurzel dieser von der Allgemeinheit übernommenen Leistung<sup>92</sup>. Eine andere könnte sich im Lehenrecht<sup>93</sup> finden: Es wäre zu untersuchen, ob etwa die Abtei Fraumünster und andere Lehnsherren die Inhaber von Erblehen zuweilen bei namhaften Baumassnahmen unterstützten. Von der Stadt hätte darauf mancher baulustige Bürger füglich das selbe erwarten können.

Eine weitere Wurzel ist die Sorge um Sicherheit vor Feuersbrünsten und Hauseinsturz. Obrigkeit und Bürgerschaft wollten beständiges und feuersicheres Bauen nicht nur fordern, sondern auch fördern.

Ferner gab es vor und nach der Reformation mit der Stadt näher verbundene Körperschaften — Klöster, Zünfte, militärische Gesellschaften —, deren Bautätigkeit besondere Unterstützung verdiente. Schliesslich verfügte Zürich gerade im 16. Jahrhundert über ein tüchtiges, selbstbewusstes Baugewerbe, an dessen Fortkommen auch der Stadt im Hinblick auf den Unterhalt der zahlreichen in ihr Eigentum gelangten Liegenschaften gelegen war. Weniger ausgeprägt scheinen die Bemühungen um Verschönerung des Stadtbildes. Die *zierd* äusserte sich in der redlichen, währschaften Leistung der Bauhandwerker.

#### 3.1. Baumaterial-Spenden

Der mehrfach genannte Richtebrief hält 1304 fest: *Der Rat und die burger sint gemeinlich über ein kommen bi ir eide, das si enheim burger us dem silwalde holz geben sun, wan der für vür buwet ald buwen sol.*<sup>94</sup> Anspruch auf Bauholz hat also

nur, wer feuersicher baut. Man darf aus der Formulierung wohl folgern, dass schon früher, im 13. Jahrhundert, Bauholz gespendet, aber jetzt erst diese Aufgabe gemacht wurde.

Damit das geschenkte Holz auch zweckentsprechend für einen beständigen Neubau verwendet werde, wurde verboten, es zu verkaufen oder einen Teil davon zur Bezahlung der Holzarbeiter und Fuhrleute weiterzugeben<sup>95</sup>; ebenso sollte gebüsst werden, wer das Holz nicht abholte oder es gar verfaulen liess<sup>96</sup>.

Der Fastenrat des Jahres 1319 legte fest, dass über eine einmal gewährte Spende hinaus kein folgender Rat weiteres Bauholz an den selben Bau bewilligen solle<sup>97</sup>.

Eine Untersuchung der weitgehend ungedruckten Quellen des 14. und des 15. Jahrhunderts könnte gewiss die weitere Entwicklung erhellen.

Im 16. Jahrhundert wurde den Bürgern kein Bauholz mehr geschenkt. Ja, um 1540 behandelte der Rat mehrmals die Frage, ob überhaupt Holz aus dem städtischen Vorrat verkauft werden sollte<sup>98</sup>.

Für Materialspenden aus den städtischen Vorräten an Stifte und Klöster mögen zwei Belege stehen. Der städtische Baumeister erlaubte 1480 den Chorherren am Grossmünster *Ein gross Eychen vff dem platz ze nemen*. Noch etwas skeptisch fügt der Rechnungsführer der *fabrica* hinzu: «*Hoff nit dz er vtz (= etwas) dar vmb forder*<sup>99</sup>.»

*vff jr pit vmb gots willen* forderten im Sommer 1518 Meine Herren nichts von den Barfüssern für den *Züg so Sj von Minen herren genommen und an jrem buw verbrucht haben*<sup>100</sup>. Aus der Stelle geht nicht hervor, ob unter *züg* allgemein Baumaterial oder genauer Mörtel zu verstehen ist.

Aus der Entwicklung des Preises für Bruchstein lässt sich der Weg zur Subvention mit barem Geld am besten ablesen:

### 3.2. Bruchsteine: Verbilligen — oder doch besser schenken?

Wollte man feuersicheres, dauerhaftes Bauen fördern, dann musste der Versorgung mit möglichst preiswerten Bausteinchen besondere Aufmerksamkeit gelten.

Tiefe Preise konnte die Stadt nicht einfach vorschreiben. Die wenigen Steinhouer und ihre oft auch in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter waren nicht vollständig von Zürich abhängig. Ihre Steinbrüche am oberen Zürichsee und am Obersee unterstanden nicht der Zürcher Obrigkeit.

Seit dem 1501 erfolgten Kauf eines eigenen Steinbruchs bei Bäch, unterhalb Wollerau, konnte die Stadt nicht nur den Bedarf der staatlichen Bauaufgaben und der bauwilligen Bürger weitgehend decken. Sie hatte damit auch die Möglichkeit, über den Verkaufspreis von Quadern und Bruchsteinen auf die Bautätigkeit Einfluss zu nehmen<sup>101</sup>. Anders als ein selbständiger Steinhauer war die Stadt auf kostendeckende Preise nicht unbedingt angewiesen.

Da die Bauamtsrechnungen bis 1524 fehlen, ist nicht bekannt, wieviel Schiffs-ladungen Steine in den ersten Jahren nach dem Kauf des Steinbruchs verkauft worden sind und ob die geforderten Preise die Kosten gedeckt haben. Die Tarif-ordnung kann in Ansätzen erschlossen werden. Auf Klagen aus der Bürgerschaft, *daz die quader, vnd bruchh Stein jm Stein bruchh, tür gegeben vnd dadurch biderblüt gehindert werdent, dz si nit gebuwen mögend*, beschloss der Rat 1508 den geltenden Tarif zu ändern<sup>102</sup>.

Der Baumeister wurde ermächtigt, im Steinbruch ein Fuder Bruchstein statt für dreissig für fünfzehn Schilling abgeben zu lassen. Doch sollten die Arbeiter im Bruch niemandem Steine geben, *Einer bring vnd hab dann Ein wortzeichen des Baumeisters*<sup>103</sup>.

Dieser erste Teil der Ratserkenntnis von 1508 steht als noch im Jahr 1543 verbindlich im Baumeisterbuch (Nr. 140, S. 178). Nicht aufgenommen wurde die Fortsetzung: *Desglich Sol der buwmeister, Meister Steffan, der Statt werchmeister beuelchen, dz Er mit den quader-steinen, öch bescheidenlich färe, vnd ein Stuck, dz Er vornacher vmb viij ß, habe geben, hinfür vmb vij geben sölle, vnd also gwalt hab, an jedem Stuck Einen crützer, oder schilling nachzulassen je nach gestallt der sachhen*. Es ist der Werkmeister, der den Verkaufspreis im Rahmen einer allgemeinen Weisung des Baumeisters festlegt. Ob die *Stuck* im Steinbruch oder in Zürich verkauft wurden, geht aus dem Text nicht hervor. Da der Werkmeister sich zumindest in den genauer belegten Jahren vorwiegend in Zürich aufhielt, ist das zweite anzunehmen.

Die Bruchsteine auf dem Wasserweg nach Zürich hinab führen zu lassen, war eindeutig Sache des Käufers. Für eine Ledi (= Schiffsladung) waren dreissig Schilling Schifferlohn und für das Ausladen in Zürich weitere fünf Schilling zu rechnen<sup>104</sup>. Damit kommt eine Ledi auf 2 lb 10 ß (1 Gulden und 4 Batzen) zu stehen, den Fuhrlohn von der Schifflände zum Bauplatz nicht eingerechnet. Durch die Halbierung des Verkaufspreises im Bruch ergab sich also für den Bezüger eine effektive Ermässigung von 20% bis höchstens 25% der Gesamtkosten.

Diese Regelung vermochte anscheinend nicht zu befriedigen. Man wollte die ganze Frage der Bauförderung überdenken. Am 30. Juli 1519 beauftragte der Rat eine Kommission, eine Ordnung zu entwerfen, *wenn biderblüt wellint buwenn, ob vnd waß man jnen well daran Erschiessen*<sup>105</sup>.

Etwa gleichzeitig wurde in andern Städten angefragt, wie dort vorgegangen werde, wenn ein Bürger ein steinernes<sup>106</sup> Haus bauen wolle.

Luzern sandte am 3. August eine Abschrift *vnnser alt ordnung, die wir noch bißhar also gehalten.*

In Zürich ist nur noch das Begleitschreiben, aber nicht mehr die Ordnung vorhanden<sup>107</sup>. Adolf Reinle nennt zwei grundlegende Ratsentscheide für die Bauförderung in Luzern. 1398 wurde beschlossen, zu allen steinernen Neu- oder Umbauten die nötigen Ziegel für das Dach zu schenken. Von 1413 an gab der Staat die Steine kostenlos und lieferte sie auf den Bauplatz<sup>108</sup>. Auch Zug antwortete: Wenn einer zu uns zieht und bauen will, geben wir ihm günstig eine Hofstatt, wo er bauen kann, wie er will, und dazu die Hälfte des Kalkes. Wenn einer die vier Wände seines Hauses bis zum Giebel aufmauert, geben wir ihm die Hälfte der Dachziegel<sup>109</sup>.

Die Zürcher Verordneten legten im Spätherbst ihren *Ratschlag vmb hylf deren so jn der statt buwent vor*<sup>110</sup>. Unterschieden nach Hausbauten und Kaminbauten wurden verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung erwogen.

Gegen den Vorschlag, einen Geldbetrag in der Höhe von 20%, 30% oder 33,3% der Kosten eines Hausbaues auszurichten, setzte sich vor Rät und Bürgern der Antrag durch, *dz man einem stein kalch vnd sand vff die hofstatt gäbe.*

Für neue Kamine<sup>111</sup> überlegte man sich Beiträge von einem Dritt oder der Hälfte, beschloss aber gleichfalls, alles Material kostenlos auf den Bauplatz zu liefern.

Weiter wurde vorgeschlagen, in Häusern, wo für einen neuen Kamin kein Fundament zu finden wäre, den Bau einer *scheidmür* zu fordern. Die Stadt sollte einen Dritt der Kosten übernehmen. Dieser Antrag fiel durch.

Für Häuser wie für Kamine wird die Beihilfe nur geliefert, wenn die Baumeister erkannt haben, dass der Bau *zü notdurfft oder zierd der statt* geschehe. Andernfalls wird der Bau zwar bewilligt, aber nicht unterstützt. Jeder hat sich mit dem ihm zugeteilten Baumaterial zu begnügen.

Mit diesem Beschluss folgten Burgermeister, Rät und Burger weitgehend dem Luzerner Vorbild.

Allerdings wurden in Zürich keine Dachziegel geschenkt. Auch Quader und Werkstücke mussten offenbar weiterhin bezahlt werden<sup>112</sup>.

Schon gut zwei Jahre später wurde erneut beratschlagt, *was mann dem gemeinen man so buwen wil zü hilff tun vnnd wie man den halten vnnd bedencken welle*<sup>113</sup>. Mehrfach ist ausdrücklich von *hilff* die Rede. Es handelt sich also nicht bloss um den Tarif, der bei Bauten angewendet werden sollte, denen nach der Ordnung von 1519 keine Beihilfe *zustand*. Offensichtlich wollte man die Bau-

materialspenden einstellen oder stark einschränken. Zum Ausgleich sollten die bisher im freitragenden Bauen üblichen Preise ermässigt werden. Am 8. März 1522 wurde der Ratschlag zum Beschluss erhoben. Eine Ledi Bruchstein *am land jm steinbruch* galt fortan 10 fl. Die Quader wurden ähnlich wie mit der Ordnung von 1508 linear um einen Batzen (2 fl 6 d) billiger. *Vorbehalten altarstein grabstein schliffstein, löschrögstein, venster formen vnnd derglich*<sup>114</sup>, *jn dem allem sol M[eister] Steffa gwalt haben wie bysshar.*

Weiterhin bewertete der Werkmeister die Quader. Stücke, die sich für besondere Arbeiten eigneten, wurden zum alten, vermutlich kostendeckenden Preis verkauft.

Neue, günstigere Preise wurden auch für feinen und gröberen Mörtel, für Sand und für Kalk aus dem städtischen Vorrat festgesetzt.

*Vnnd sol solliche hilff allein den Burgern jn der statt so jre hüßer bessern, oder suntst buwen wend jnnnerthalb den Ringmuren zühilff kommen und erschiessenn vnnd nit vsserthalb, der statt.*

Teile dieser Erkenntnis stehen als weiterhin gültig im Baumeisterbuch (in Nr. 20 und Nr. 30). Im Entwurf zunächst aufgeführt, als Zusatz zu Nr. 140, dann wieder gestrichen, ist der Preis von zehn Schilling für die Ledi Bruchstein. Er galt 1543 nicht mehr. Wie aus den Bauamtsrechnungen hervorgeht, war er im Frühjahr 1527 auf 15 fl erhöht worden<sup>115</sup>; er erreichte damit wieder den Stand von 1508. Bei diesem immer noch günstigen Tarif ist es dann lange geblieben. Auch hatte sich wieder der Brauch durchsetzen können, dass den Bürgern Kalk, Stein, Mörtel und anderes geschenkt wurde<sup>116</sup>.

### 3.3. Beihilfe mit barem Geld

Unter den im August 1539 beschlossenen Verbesserungen im Bauamt steht auch eine Neuordnung der Beihilfe. Statt Baumaterial sollte fortan bares Geld beigesteuert werden, damit der Baumeister besser auf seine Rechnung komme. *Vnnd das man ouch keynem nüt gebe Es syge dann ein Statthaffter, schynbarer tapferer Buw, das eynen Rath bedüchte, sölichen Buw der sach wérdt vnnd gemäß sin*<sup>117</sup>.

Der Kleine Rat setzte den zu spendenden Betrag fest. Das Seckelamt übernahm die Auszahlung<sup>118</sup>. Es ist nicht bekannt, wie hoch jeweils der einzelne Beitrag im Verhältnis zu den gesamten Baukosten war. Während im Rechnungsjahr

1537/38 solche Zahlungen noch gefehlt haben, zeigen zwei Einträge aus dem ersten Halbjahr 1539 bereits die kommende Ordnung an. Ab Ende des Jahres nehmen dann die bewilligten Gesuche sprunghaft zu: Bis anfangs September 1540 werden achtzehn Neu- oder Umbauten unterstützt. Darauf übernimmt das Bauamt die Auszahlung. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1540/41 wird in dessen Rechnung das Konto «*Vßgebenn den Burgern an jre Büw*» geführt<sup>119</sup>.

Weiter wollte die Reorganisation des Bauamtes säumige Zahler nicht mehr nachsichtig behandeln. Vordem waren offene Rechnungen über verkauftes Baumaterial häufig in Vergessenheit geraten. Auch gewisse Preiserhöhungen schienen unumgänglich. Die Baumaterialspenden wurden eingestellt. So gerne und so oft die neue Form der *stür* beansprucht wurde, die weitern Massnahmen fanden kein Verständnis.

So erwägt eine Erkenntnis vom 3. November 1540 den teuren Betrieb des Steinbruches, namentlich die gestiegenen Aufwendungen für Eisen und Stahl; *aber die welt dasselb nit betrachten Sonnder für vnnd für vermeynen will, das man jro die Ledj vmb den pfennig wie von allerhar geben sölle, etc.* Da *myne herren jre biderbenlüth nit gern beschwärend, Sonnder meer geneygt sind dieselben zefürdern, damit Statt vnnd Lannd destbas jnn buw vnnd Eer gleyt werde*, beschliessen sie, dass der Baumeister jedem Bauwilligen *wol etwa Ein Ledj ald zwo wie von alter har geben vnnd lassen möge. Was aber eyner darüber wyters nemmen wölte, Das sölle Er bezalen jnn dem costen der daruff ganngen ist.*<sup>120</sup>.

Das Vorgehen, Baumaterial zu einigermassen kostendeckenden Preisen zu verkaufen und erst nachher an den fertiggestellten Bau einen Beitrag zu leisten, liess sich noch nicht streng durchsetzen. Auch waren die Bedingungen zu unbestimmt, nach denen ein Bauvorhaben Unterstützung verdiente. So stellte man 1541 fest, dass *Gemeynen unser Statt Seckel ein zit har übel beschwört worden mit dem, das mänglicher, so gebuwen hat, ein stür daran haben wellen, Obschon der Buw nit Eehafft, ald notwënndig gewesen ist*<sup>121</sup>.

Also noch eine Revision — und sogleich spiegelt sich der Erfolg in den Rechnungen. Von Ende 1539 bis Mitte Januar 1541, also innert wenig mehr als einem Jahr, werden 29 Beiträge gesprochen, elf davon auf Rechnung des Bauamtes. Dann hält man inne — und nach der Revision vom 23. März konnte sich bis Ende Juli gerade noch ein einziger Bürger der Beihilfe erfreuen<sup>122</sup>.

Wieder waren vier Ratsherren<sup>123</sup>, darunter der Baumeister, zur Ausarbeitung einer neuen Ordnung bestellt, wie die Bürger, die *an jre Nüwgethaanen büw stür vnnd hilff begerennt, vmb gemeyner Statt vffganng willen, geeret vnnd gehalten werden sollint*<sup>124</sup>. Gleichzeitig sollten sie sich überlegen, wie genügend Kalk beschafft werden könnte.

Ihr Ratschlag wurde mit wenig Änderungen sprachlicher Art am 23. März 1541 von Bürgermeister und beiden Räten zum Beschluss erhoben<sup>125</sup>.

Wer zu bauen beabsichtigt, soll die Bau- oder Werkmeister zu sich bitten und ihnen sein Vorhaben erläutern. Sie werden ihn beraten, *Diewyl doch nit yederman buwens bericht (= kundig) ist, vnnd zum dikernmaln (= häufig) gebuwen wirt, das gemeyner Statt vnnd dem buwenden vyl wéiger were vnnderlasßen.*

Sobald der Bau vollendet war, überprüften die Bau- und Werkmeister, ob er ihren Anweisungen entspreche und ob er *bestenndig Eehafft, vnnd gerecht* sei. Traf dies zu, beantragte der Baumeister dem Kleinen Rat, die Beihilfe zu gewähren. An die genau belegten Kosten sollte *allweg der zechennd pfenning* geleistet werden<sup>126</sup>.

Die Redaktoren des Baumeisterbuchs fügten hinzu: Der Betrag sei um allfällige Guthaben des Bauamtes für Materiallieferungen zu kürzen. Offensichtlich sollte überhaupt kein Material mehr gespendet werden. Das Baumeisterbuch erwähnt diese Form der Beihilfe nirgends.

*Ob aber eyner fürnème jme selbs ein lußt züberüsten . . .* An zierliche Säle, Kammern und Stuben, für kostbare Einbauten und für alle dem Gewerbe dienenden Einrichtungen wie Werkstätten und Backöfen will die Stadt keine Beiträge leisten. Sie sind ihr nicht von besonderem Nutzen. Doch steht jedem frei, zu bauen, wie es seinen Möglichkeiten entspricht.

Im gleichen Zug wollte man auch die Unsitte bekämpfen, dass jeder, der während des Bauens Streben und Spriesshölzer nötig hatte, sich ohne zu fragen beim Bauamt bediente. Einzig der Werkmeister ist befugt, solche *Setzhöltzer* auszuleihen. Wer sie nicht wieder zurück bringt, muss sie bezahlen. Dieser Erlass ist bei der Zusammenstellung des Baumeisterbuchs bewusst weggelassen worden, da man seinen Inhalt in einer andern Ordnung ausreichend festgehalten fand. Schliesslich wurde er 1598 doch wieder der Bauschilling-Ordnung einverleibt<sup>127</sup>.

Begünstigt durch die gedeihliche Entwicklung der Staatsfinanzen in den 1540er Jahren<sup>128</sup>, konnte sich die neue Ordnung sogleich gut einführen. Für ein Jahrhundert hatte damit die Stadt Zürich ihren Weg der Bauförderung gefunden.

Im «Schwarzen Buch» steht neben der Ordnung über das Baumeister-Amt von 1539 mit roter Tinte am Rand:

*Inn disen Jaren war die Statt Zürich mit buwen träffenlich erbesseret: die herren gabent den Burgeren ettwas hilff vom gemeynen güt nach gst[alt] der sachen/vnnd wolt yedermann buwen Es dorfft sin ouch vast wa[nn] die hüser waren vast zergangen*<sup>129</sup>.

1304	Bauholzspenden für feuersicher gebaute Häuser.
1319	An den selben Bau wird nur einmal Bauholz gespendet.
1501	Zürich erwirbt einen eigenen Steinbruch.
1508	Der Bruchsteinpreis wird halbiert. Verbilligung der Quader.
1519	Die Subvention auf dem Höhepunkt: Steine, Kalk und Sand werden auf die Hofstatt geliefert.
1522	Einschränkung der Baumaterialspenden. Neuer Tarif der Bausteine.
1527	Erhöhung des Bruchstein-Preises auf den Stand von 1508.
1539	Neuordnung der Beihilfe: Bargeld.
1541	Revision der Ordnung von 1539. Beihilfe auf zehn Prozent der Ausgaben festgesetzt.
1553	Erläuterung über das Bewilligungsverfahren. Unterstützungsgesuche sind innert Jahresfrist zu stellen.
1592	Steinmetzen, Zimmerleute und Tischmacher sollen ihre Auftraggeber über die Bauschilling-Ordnung ins Bild setzen.
1598	Erneuerung der Ordnung. Die beitragsberechtigten Bauarbeiten werden deutlicher umschrieben. Wer nur baut, um gegen hohen Zins Mieter unterzubringen, erhält keine Beihilfe.
1609	Die Ordnung soll den Bauhandwerkern zweimal jährlich verlesen und eingeschärft werden.
1611	
1618	Die Ordnung von 1598 wird bestätigt.
1624	
1638	
1641	Letzte Auszahlung des Bauschillings. Abschaffung wegen des Schanzenbaus.

Eine genauere Erläuterung wurde erstmals 1553 nötig<sup>130</sup>. Verschiedentlich hatten Burger *one befragung der geordneten Buwherren, nach jrem gefallen gebuwen* und erst Jahre nach der Vollendung des Baues das Gesuch um Beihilfe gestellt. So wurde nun bestimmt, dass die Verehrung verfalle, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres begehrt werde. Damit man die Ordnung in Zukunft besser beachte, soll sie fortan jedesmal verlesen werden, wenn der Rat über Beitragsleistungen zu entscheiden hat.

Erst 1592 wurde auch dem Zunftmeister auf der Zimmerleuten eine Abschrift gegeben, damit er die Meister Steinmetze, Zimmerleute und Tischmacher ins

Bild setzen könne. Diese sollten ihrerseits jeden Bauwilligen unterrichten, wie er die drei geordneten Baumeister zu sich rufen und wie er Rechnung führen muss, um den Bauschilling zu erhalten<sup>131</sup>.

Im Jahre 1598 wurde die Ordnung erneut bestätigt und in einigen Teilen genauer und ausführlicher gefasst (Nr. 31, S. 124).

Anlass dazu gab das nicht seltene Missverständnis, man könnte einen Zehntel der gesamten Kosten als Bauschilling beanspruchen. Jetzt wurde klar gestellt, dass keine Tischmacherarbeit beitragsberechtigt war außer dem Getäfer in den Stuben, den Türen und Fensterladen; keine Schlosserarbeit außer den *behenncken* (= Kloben und Angeln). Das weist darauf hin, dass solche Arbeiten im aufkeimenden Barock aufwendiger gestaltet worden sind, lässt auch schliessen, dass eine reichere Ausstattung zunehmend verbreitet war. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass die Stadt keine Beiträge ausrichte, wenn einer *vmb synes eignen nutzes willen, damit er hußlüth* (= Mieter) *haben, vnd von denselben vill Zinß jnnemmen khönne, nüwe stuben vnnd gemach buwen welte.*

Schliesslich ist der mehr als fünfzig Jahre früher weggelassene Erlass über die Setzhölzer nun doch in die Bauschilling-Ordnung aufgenommen worden<sup>132</sup>.

In dieser endgültigen Form wurde die Ordnung 1611 (Nr. 31, S. 124), 1618 (Nr. 194.5, S. 201), 1624 (Nr. 31, S. 124), 1625 (Nr. 195.5, S. 204) und 1638 (Nr. 197.4, S. 206) wiederum bestätigt.

Seit 1609 musste sie zweimal jährlich auf der Zimmerleuten-Stube vor allen Steinmetzen, Maurern und Zimmerleuten verlesen werden. Der Zunftmeister war gehalten, bei diesem Anlass die Zünfter ernstlich zu ermahnen<sup>133</sup>.

1618 wurde auf eine Änderung verzichtet, da gleichzeitig die Preise für Quadern und Bruchsteine erhöht wurden. Dafür hielt jene «Reformation» deutlich fest, dass für *klütterwerch* kein Bauschilling ausgerichtet werde, *sonder das die verehrungen allein von Ehehafften büwen, als Stockmuren<sup>134</sup>, tachstülen, vnd derglychen sachen, gegeben werden sollind*. Man hält es für nötig, unter den nicht subventionierten Bauten zierliche Türmchen und Altane ausdrücklich zu erwähnen.

Nach 1620 wurde nur noch selten mehr als dreimal jährlich ein Bauschilling ausbezahlt. In der Rechnung 1632/33 steht *Diss Jahrs nützit*<sup>135</sup> und auch in den folgenden Jahren ist mehrmals keine Zahlung vermerkt. Diese Erscheinung kann nur bedingt mit einem Rückgang der Bautätigkeit erklärt werden. Gewiss ist diese zurückgegangen, was auch die Entwicklung der Einfuhr von Quadern und Bruchsteinen zeigt. Aber eingestellt wurde das Bauen nie. Nach wie vor verkaufte das Bauamt Material aus seinem Vorrat. So bleibt anzunehmen, dass jene Kreise, die sich auch in schwierigeren Zeiten *ehehafte* Bauten leisten

konnten, auf solche Beiträge verzichteten. Zudem: Wer wollte sich vom Herrn Schwager Seckelmeister oder dem Herrn Vetter Baumeister das Stubentäfer und die Fensterbeschläge abschätzen lassen.

Die letzten Empfänger des Bauschillings sind 1639 die Herren und Meister zur Waag zu ihrem *anséchenlichen Zunffthuß* und am 13. September 1641 Frau Magdalena Schwytzer<sup>136</sup>.

Dann wurde Schluss erklärt.

Auf Jacob Bodmers Bauzettel steht der Vermerk: «*Wylen man wegen des Fortifications-wesens in grosßen vnd kostlichen gelt vßgaben begriffen, Alß ist diser begehrte Buwschilling, wyln Hr Zunfft M[eister] Bodmer mit zyttlichem Hab vnd gutt wol verfaßt, wegen der consequentz, biß zu Vollendung der angefangnen bevestigung, sambt allen khünftig begehrenden Buwschillingen yngestelt*»<sup>137</sup>.

Nach dem Schanzenbau wurde die Einrichtung des Bauschillings nicht wieder aufgenommen. Immerhin wurde in bestimmten Fällen dem einen oder andern auf sein *demüthig schriftliches Anmelden und Suppliciren* ein *mildthetig bochoberkeitlicher Beitrag geordnet*<sup>138</sup>.

### 3.4. Wie wurde die Bauschilling-Ordnung praktisch gehandhabt?

Aus dem 16. Jahrhundert sind zwei Bauzettel, aus dem Zeitraum von 1607 bis 1631 116 Kostenaufstellungen erhalten, weitere acht aus den Jahren 1638—1642. Der erste von 1569 ist ziemlich detailliert. Er nennt die am Bau beteiligten Meister und den Preis der eingekauften Baumaterialien<sup>139</sup>.

Die 1570 von Jacob Hab eingereichte *buw rechnung* ist ganz knapp gehalten<sup>140</sup>. Um so länger ist das umständliche Begleitschreiben. Hab gedenkt zuerst der Verdienste seines Vaters. Weiter habe er selber bei elf Jahren diplomatische Korrespondenz aus dem Französischen und Lateinischen übersetzt. Wenn er jeweils nach nächtelanger Arbeit ganz verdriesslich geworden sei, habe ihn sein Vater *vff üwer m[iner] herren gnad vertröstet*. Er habe allerdings vergebens gewartet etc. etc. Jacob Hab erhielt 300 lb verehrt, mehr als die gesetzmässigen zehn Prozent.

Auch die Baurödel des 17. Jahrhunderts belegen nicht jede Ausgabe einzeln. Immerhin: Ausser den Hauseigentümern lernen wir zahlreiche Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer, aber auch Tischmacher, Kupferschmiede und Ziegler namentlich kennen. Oft sind Anzahl und Art der Fenster erwähnt, die ein Steinmetz liefert, oder wieviele Schuh (vgl. «Laufmeter») Ecksteine. Hier arbeitet Zimmermann Hanns Jacob Schwytzer im Verding an einem Dachstuhl. Dort ist

Maurer Heinrich Rellstab mit drei Ruchknechten im Taglohn tätig. Fuhrleute — auch Schiffleute — fahren Abbruchschutt fort und bringen Bruchstein vom *Buw*, dem städtischen Werkplatz, Sand von der Sihl, Kalk vom Giesshübel. Ein Keller wird ausgehoben, die obere Brandmauer erhöht, neue Böden werden eingezogen und *Liechter* eingesetzt.

Die Verzeichnisse sind fast ausschliesslich bereinigte Abschriften der von den drei Bauherren begutachteten Rödel. Sie tragen deshalb nur selten weitere Korrekturen<sup>141</sup>. Vermerke wie *vermög zödels* verweisen auf die Rechnungen der einzelnen Handwerker. Manchmal sind Belegnummern genannt.

Die Baumeister, aber auch der Rat haben die Gesuche offensichtlich gut geprüft. So muss sich der Schneider Aaberli sagen lassen, dass ein Teil seiner Ansprüche verjährt ist<sup>142</sup>. Hans Zyger hat als Hintersässe kein Recht auf einen Bauschilling und wird abgewiesen. Er erhält aber — ausdrücklich ohne Praejudiz — zwei Wochen später eine *Verebrung* in der selben Höhe<sup>143</sup>.

*Diewyl er allein buwen, damit er mehr bußlüth haben vnd wyn vertryben khönne* wurde Hans Jacob Sprüngli abgewiesen. Dafür erliess ihm der Rat den jährlichen Zins für die Bewilligung, seinen Laden ein Stück weit auf Reichsböden zu bauen<sup>144</sup>. In einem andern Fall wurden die Auslagen *von den füteren zwüscent dem steinwerch vnd fénsteren* nicht anerkannt<sup>145</sup>. Im Haus *Zur Müßfallen* waren die Schlosserarbeiten und die Fensterladen zu aufwendig. Pinsel, gelbe Kreide und Kienschwarz werden nicht subventioniert. Im letzten Fall ist der eingereichte Rodel mit den Korrekturen der Bauherren erhalten<sup>146</sup>. Jacob Korradi im Oberdorf wurde der Bauschilling reduziert. Er hatte vorgängig schon 300 lb geschenkt bekommen, da er in einem engen Durchgang ein *gestreb*, eine hölzerne Tragkonstruktion, entfernt hatte. Zudem war ihm ein Erker bewilligt worden<sup>147</sup>.

Eine besondere Vergünstigung erwarb der Apotheker Hans Marti Stocker. Er hatte 1634 Anspruch auf 200 lb Bauschilling, bat aber den Rat, ihn statt dessen eine Wasserleitung vom Radbrunnen auf der Untern Brücke zu seinem Haus leiten zu lassen. Zu seinen Arzneien und auch sonst käme ihm dieses Wasser sehr gelegen. Der Rat entsprach der Bitte und verehrte auch die nötigen Teuchel (Nr. 186, S. 199).

Nicht nur mit dem Bauschilling förderte Zürich die Bautätigkeit. Die Stadt gewährte auch Darlehen und Hypotheken<sup>148</sup>. Zunächst nur in besonderen Fällen. 1520 hatte der Tischmacher (eig. «Kunstschrainer») Conrad Oesterricher 100 lb zu seinem Hausbau geliehen bekommen. Ferner hatte er Baumaterial im Wert von 300 lb aus dem Bauamt bezogen. Immer noch in Schwierigkeiten, gelangte er an den Rat. Er erinnerte an seinen Vater Hans Oesterricher, welcher der Stadt seinen Steinbruch verkauft hatte, und an die eigenen handwerklichen

Fähigkeiten. Die 400 lb wurden ihm erlassen. Doch bestimmte der Rat, dass Oesterricher das Haus weder verkaufen noch versetzen dürfe. Wenn er oder seine Kinder ohne leibliche Erben stürben, soll das Haus *minen herren wider beymfallen*, also ohne Einschränkung Eigentum der Stadt werden<sup>149</sup>.

Die Förderung durch den Bauschilling hatte nicht verhindern können, dass 1555 allenthalben in der Stadt *böse hüßer* anzutreffen waren. Dies lag zum Teil daran, dass es an gebranntem Kalk fehlte. Der Baumeister versprach, dieses Problem zu lösen, und empfahl ferner, bei Herrliberg Stein zu brechen, von wo die Transportkosten weniger ins Gewicht fielen<sup>150</sup>. Der Rat hiess den Baumeister einen Vorrat von Stein, Kalk und Sand anlegen. Die Besitzer von baufälligen Häusern sollen nun verpflichtet werden, diese in Stand zu stellen. Denjenigen, die eine Renovation nicht vermögen, soll die Stadt bauen. Beginnt man dann mit der Sanierungsaktion, sollen die drei Baumeister und die beiden weiteren Verordneten prüfen, ob die Baukosten als Hypothek auf die Häuser geschlagen oder sonstwie wieder eingenommen werden sollen<sup>151</sup>.

Wenig später bittet der Küfer Nötzli, man möchte ihm gegen einen Gültbrief Geld zum Bau seines Hauses geben. Der Rat entscheidet, dass der Baumeister den Gültbrief annehmen solle. Anschliessend ist namens der Stadt mit dem Bau zu beginnen. Wird mehr als dieses Hauptgut verbaut, sollen die städtischen Ämter bei Nötzli für den restlichen Betrag Fässer beziehen, oder der Baumeister soll Nötzli eine Zahlungsfrist setzen — wie er es für besser hält<sup>152</sup>.

Die hier etwas breiter dargestellten Beispiele, die in irgendeiner Form von der Regel abweichen, wurden nicht bei systematischer Durchsicht der Akten gefunden. Es ist daher zu vermuten, dass solche individuellen Lösungen noch weit häufiger getroffen wurden.